Disziplinierungsmaßnahmen in Bezug auf Mediennutzung am GSG

Erstellt von: Commandeur, Schulze, ten Cate, Weißler, Möllendorf

Welche Maßnahmen gibt es? (BASS §53)

- erzieherische Maßnahmen:
 - z.B. erzieherisches Gespräch, Ermahnung, Gruppengespräche, mündliche / schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, zeitweise Wegnahme von Gegenständen
 - o abhängig vom Vergehen + Verhältnismäßigkeit
- Ordnungsmaßnahmen:
 - o wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen

Welche einzelnen Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden können, normiert der § 53 Absatz 3 SchulG:

Ordnungsmaßnahme	Zuständigkeit
1. Schriftlicher Verweis	Schulleiter*in oder Teilkonferenz
2. Überweisung in eine parallele Klasse	Schulleiter*in oder Teilkonferenz
3. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht	Schulleiter*in oder Teilkonferenz
4. Androhung der Entlassung von der Schule	Teilkonferenz
5. Entlassung von der Schule	Teilkonferenz
6. Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen	obere Schulaufsichtsbehörde
7. Verweisung von allen öffentlichen Schulen	obere Schulaufsichtsbehörde

Quelle: https://www.gew-nrw.de/ordnungsmassnahmen.html

Um welche Vergehen geht es? (StGB und KunstUrhG)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 22 KunstUrhG

1Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. 2Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

§ 33 KunstUrhG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
- 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
- 3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
- 4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
- 5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) 1Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. [...]
- (5) 1Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2§ 74a ist anzuwenden.

§ 86a StGb: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder
- 2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) 1Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. 2Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 184c StgB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person.
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
- 2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
- 3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
- 4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

[...]

(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

§ 185 StGB: Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 240 StGB: Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Prävention

Alle am Schulleben Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern) müssen sowohl über die Gesetze als auch über die Maßnahmen (siehe nächste Seite) informiert sein, damit diese eingehalten / umgesetzt werden.

Dies geschieht für Schülerinnen und Schüler im Fach ITG (Klasse 5 und 8) sowie demnächst bei Klassenleitungswechsel zum Start der Klasse 8; für Eltern auf Infoveranstaltungen und Klassenpflegschaftssitzungen; für Lehrkräfte durch Lehrerkonferenzen.

Maßnahmen bei Verstoß gegen die Regeln

Art	erzieherische Maßnahme	Ordnungsmaßnahme
bei einmaligem leichtem Verstoß - z.B. Streit per IServ- Mail mit gegenseitiger Belei- digung	 z.B.: erzieherisches Gespräch, Ermahnung, Anfertigen eines Vortrags / Aufsatzes über das korrekte Verhalten etc. 	
bei einmaligem mittel- schwerem Verstoß - z.B. Veröffentlichung von Bildern ohne Einwilligung der / des Abgebildeten ohne Verfrem- dung / Beleidigung / Nötigung	 z.B.: erzieherisches Gespräch, Ermahnung, Anfertigen eines Vortrags / Aufsatzes über das korrekte Verhalten etc. 	 z.B. 1. schriftlicher Verweis 3. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht Geschädigter / Geschädigten ermutigen bei Polizei Anzeige zu erstatten. Zusätzlich erstattet die Schule Anzeige.
bei mehrmaligem nicht schwerem ODER bei einmaligem schwerem Verstoß - z.B. Veröffentlichung von Bildern ohne Einwilligung der / des Abgebildeten • im höchstpersönlichen Lebensbereich • und / oder Bearbeitung mit Ziel der Demütigung • und / oder mit jugendpornografischen / verfassungsfeindlichen Inhalten • und / oder Nutzung mit dem Ziel der Nötigung	z.B.: • erzieherisches Gespräch	 z.B. schriftlicher Verweis Überweisung in eine parallele Klasse Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht Androhung der Entlassung von der Schule Entlassung von der Schule Entlassung von der Schule Geschädigter / Geschädigtem dringend empfehlen bei Polizei Anzeige zu erstatten. Zusätzlich erstattet die Schule Anzeige.
bei mehrmaligem schwerem Verstoß - z.B. s.o.		z.B. 3. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht 4. Androhung der Entlassung von der Schule 5. Entlassung von der Schule Geschädigter / Geschädigtem dringend empfehlen bei Polizei Anzeige zu erstatten. Zusätzlich erstattet die Schule Anzeige.